

#### **4. Änderungssatzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VerwGebS)**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), geändert durch Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss des Amtes Meyenburg in seiner Sitzung am 05.05.2025 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

##### **Präambel**

Einige Leistungen der Amtsverwaltung Meyenburg wurden vom Land Brandenburg durch gesetzliche Regelungen auf die Amtsverwaltung übertragen. Für diese Leistungen hat das Land Brandenburg zum Teil auch eigene Gebührensätze festgelegt. Hierbei handelt es sich oft um Gebührenspannen. Diese wurden zum Teil jetzt geändert. Die in der alten Verwaltungsgebührensatzung enthaltenen Gebührensätze liegen nun unterhalb der neuen Gebührenspannen des Landes Brandenburg. Es müssen daher in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Meyenburg neue Gebührenhöhen festgelegt und die Satzung muss daher geändert werden. Dies geschieht mit der 4. Änderungssatzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Weiterhin wurden einige andere Änderungen in den Gebührensätzen eingearbeitet.

##### **Artikel 1**

#### **4. Änderung der Satzung Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Meyenburg -Gebührentarif-.

##### **I. Folgende Gebührentarife werden gestrichen und wie folgt geändert:**

3.4 Vervielfältigungen, die per elektronischem Speichermedium  
an Dritte herausgegeben werden 15 €

##### **5. schriftliche / elektronische (per Mail) Auskünfte**

5.1 schriftliche / elektronische Auskünfte zum Bauplanungs- /  
Bauordnungsrecht  
je angefangene halbe Stunde 13,50 €

5.2 für sonstige schriftliche / elektronische Auskünfte, soweit  
sie in dieser Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr  
nach Zeitaufwand erhoben  
je angefangene halbe Stunde 13 €

5.3 schriftliche / elektronische Auskünfte zur Marktforschung  
und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen  
Grundgebühr 26 €  
zusätzlich für jede angefangene Seite 2,60 €

8.2 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 der 1. Sprengstoffverordnung / § 12 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetz	100 €
8.3 Erteilung einer Genehmigung zum Abbrennen von Stoffen im Freien (z.B. Brauchtumsfeuer) nach § 7 Absatz 2 Landesimmissionsschutzgesetz	70 €
8.5 Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Gewerbetreibende je Bescheinigung	7 €
9.2 Reproduktion aus nicht mehr fortgeführten Einträgen aus dem Heiratsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister und den Sammelakten je Seite ohne Beglaubigung	10 €
<b>13. Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke</b>	5 €
15.1 Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Prüfung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetz	30 €
15.3 Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungserklärungen, Pfandentlastungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte	30 €
15.4 Bearbeiten und Bescheiden von Anträgen auf Erteilung von Dienstbarkeiten	30 €
<b>17. Feststellen aus Konten und Akten</b>	
für jede angefangene halbe Stunde	13 €
<b>18. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang</b>	
in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene halbe Stunde	13 €
<b>II. Folgende Gebührentarife werden wie folgt neu eingefügt:</b>	
5.4 Auskünfte aus dem Straßenkataster der Gemeinden des Amtes Meyenburg pro Antrag	27,50 €
8.10 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Störung der Nachtruhe nach § 10 Absatz 2 und 3 Landesimmissionsschutzgesetz	
bei bis zu 100 betroffenen Personen	140 €
bei bis zu 200 betroffenen Personen	250 €
ab 201 betroffenen Personen	500 €
8.11 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tonträgern nach § 11 Absatz Landesimmissionsschutzgesetz	70 €

8.12 Anzeigen der Haltung eines Hundes nach § 2 Absatz 2 Hundehalterverordnung	15 €
8.13 Prüfung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 2 Hundehalterverordnung	60 €
8.14 Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 6 Absatz 1 Hundehalterverordnung	60 €
8.15 Aufheben beziehungsweise Widerruf der Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 6 Absatz 6 Hundehalterverordnung	30 €
8.16 Abmeldung der Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 9 Absatz 5 Hundehalterverordnung	15 €
8.17 Prüfung des Antrags auf Sozialverträglichkeit eines gefährlichen Hundes nach § 10 Hundehalterverordnung	30 €
8.18 Untersagung des Haltens eines gefährlichen Hundes nach § 11 Hundehalterverordnung	30 €
8.19 Entscheidung über die Ausnahme für das Züchten eines gefährlichen Hundes nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Hundehalterverordnung	125 €
8.20 Prüfung und Anerkennung von Dokumenten anderer Bundesländer nach § 15 Absatz 1 Hundehalterverordnung	30 €

**III. Folgende Gebührentarife werden ersatzlos gestrichen:**

3.5 Für eine Vervielfältigung, deren Aufbereitung am Computer einen erhöhten Arbeitsaufwand verursacht wird zusätzlich zur Gebühr nach Pkt. 3.4 eine Gebühr der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben je angefangene halbe Stunde	10 €
---	------

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Satzung des Amtes Meyenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meyenburg, den

M. Habermann  
Amtdirektor